

<p style="text-align: center;"><u>Satzung</u></p> <p style="text-align: center;">über den Schutz des Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestandes in der Kernstadt Neustadt a. Rbge.</p>	<p style="text-align: center;"><i><u>Entwurf für die Neuaufstellung einer</u></i></p> <p style="text-align: center;"><u>Satzung</u></p> <p style="text-align: center;">über den Schutz des Baumbestandes in den Stadtteilen Bordenau, Hagen, Kernstadt und Mardorf im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.</p>
<p>Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) und § 22 in Verbindung mit § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (NDS GVBl., S. 104) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2011 (Nds. GVBl., S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Schutzzweck</p> <p>Um das Orts- und Landschaftsbild zu sichern und zu entwickeln, wird in der Kernstadt der Stadt Neustadt a. Rbge. der Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Bäume und Hecken beleben das Orts- und Landschaftsbild. Sie stärken die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, verbessern das Kleinklima und tragen dazu bei, schädliche Einwirkungen durch Umweltbelastungen abzuwehren. Aus diesem Grunde sollen die bestehenden, in der folgenden Satzung beschriebenen Bäume, Hecken und Feldgehölze erhalten und geschützt werden, indem Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen untersagt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Schutzzweck</p> <p>Um das Orts- und Landschaftsbild zu sichern und zu entwickeln, werden in den Stadtteilen Bordenau, Hagen, Kernstadt und Mardorf im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Bäume beleben das Orts- und Landschaftsbild. Sie stärken die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, verbessern das Kleinklima und tragen dazu bei, schädliche Einwirkungen durch Umweltbelastungen abzuwehren. Aus diesem Grunde sollen die bestehenden, in der folgenden Satzung beschriebenen Bäume erhalten und geschützt werden, indem Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen untersagt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die bebaute Ortslage sowie für bebaute und unbebaute Teilbereiche im Außenbereich der Kernstadt Neustadt a. Rbge., deren Grenzen sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte ergeben.</p> <p>Die Karte wird im Team Stadtplanung Neustadt a. Rbge. aufbewahrt und ist für jedermann während der Sprechzeiten kostenlos einsehbar. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die historische, bebaute Ortslage der königlich, preußischen Landesaufnahme um 1900 in Verbindung mit den Siedlungsgrenzen des Flächennutzungsplanes, Stand 2000, und den aktuellen Grundstückszuschnitten in den Stadtteilen Bordenau, Hagen und Mardorf sowie für bebaute Ortslage der Kernstadt im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.. Die Grenzen ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlagen beigefügten Karten.</p> <p>Die Karten werden beim Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. aufbewahrt und ist sind für jedermann während der Sprechzeiten kostenlos einsehbar. Sie sind Bestandteile dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Geschützt sind</p> <p>a) alle Laubbäume und Kiefern mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.</p> <p>b) alle schwachwüchsigen Baumarten der Arten Dorn (Crataegus), Kugelohorn, Kugelrobinie und Straucharten als Hochstamm gezogen mit einem Stammumfang von 35 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>2. Geschützt sind ferner alle geschnittenen Laubgehölzhecken (außer Ligusterhecken und Berberitzenhecken), die als Einfriedungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Geschützt sind folgende Laubbaumgattungen: Eiche (Quercus), Linde (Tilia), Kastanie (Aesculus), Buche (Fagus), Hainbuche (Carpinus), Ahorn (Acer), Walnuss (Juglans), Esche (Fraxinus), Ulme (Ulmus) und Erle (Alnus) mit einem Stammumfang von ≥ 80 cm in der Kernstadt und ≥ 100 cm in den Stadtteilen Bordenau, Hagen sowie Mardorf, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.</p> <p>2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.</p>

<p>dienen, ab einer Höhe von 160 cm, sowie alle sonstigen Feldgehölzhecken und Feldgehölze (der sachgemäße Schnitt, „Auf-den-Stock-setzen“, „Plentern“ dient dem Schutzzweck).</p> <p>3. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, b) Pappeln, c) alle Bäume, Hecken und Feldgehölze, die aufgrund von §§ 24 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind. <p>4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken und Feldgehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 3 vom Schutz ausgenommen wären.</p> <p>5. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbote</p> <p>1. Es ist verboten, geschützte Bäume, Hecken und Feldgehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.</p> <p>Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken und Feldgehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbote</p> <p>1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.</p> <p>Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>2. Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, durch</p>

<p>2. Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Befestigen der Fläche mit einer wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen, c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, g) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume, Hecken und Feldgehölze gefährden bzw. beschädigen. <p>3. Es ist sicherzustellen, dass die Bäume, Hecken und Feldgehölze nicht durch Viehverbiss beschädigt werden.</p> <p>4. Absatz 2, Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung oder ein Absterben der Bäume, Hecken und Feldgehölze getroffen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Befestigen der Fläche mit einer wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen, c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, g) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen. <p>3. Es ist sicherzustellen, dass die Bäume nicht durch Viehverbiss beschädigt werden.</p> <p>4. Absatz 2, Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung oder ein Absterben der Bäume getroffen ist.</p>
--	---

§ 5**Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken und Feldgehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem Baum, einer Hecke oder Feldgehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) ein Baum, eine Hecke oder Feldgehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder Feldgehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - e) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Eine Ausnahme oder Befreiung kann auch unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.
4. Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatte-

§ 5**Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - e) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Eine Ausnahme oder Befreiung kann auch unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.
4. Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatte-

<p>ten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Auf Antrag kann die Genehmigung um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>5. Die Verbote des § 4 betreffen nicht die Gewässerunterhaltung entsprechend §§ 97 bis 118 NWG.</p>	<p>sind. Auf Antrag kann die Genehmigung um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>5. Die Verbote des § 4 betreffen nicht die Gewässerunterhaltung entsprechend §§ 61 bis 79 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Verfahren für Ausnahmen und Befreiung</p> <p>1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, Hecken und Feldgehölze, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, ihre Höhe und ihr Stammumfang ausreichend dargestellt sind.</p> <p>2. Die Stadt kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume oder Hecken für die Entscheidung von Bedeutung ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Verfahren für Ausnahmen und Befreiung</p> <p>1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Lageskizze oder sind Fotos beizufügen, durch die die Bäume auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, die Gattung, ihr Kronendurchmesser und ihr Stammumfang ausreichend dargestellt sind.</p> <p>2. Die Stadt kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Freistellungen</p> <p>Freigestellt von den Verboten des § 4 sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung und der Sicherung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (auch Wirtschaftswegen).</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Freistellungen</p> <p>Freigestellt von den Verboten des § 4 sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung und der Sicherung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (auch Wirtschaftswegen).</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Baum-, Hecken- und Feldgehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Feldgehölze im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser bzw. die Höhe bei Hecken und Feldgehölzen einzutragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Gattung, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>Dieses gilt auch für Bauvoranfragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ersatzpflanzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Feldgehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken und Feldgehölze durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. 2. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume, Hecken und Feldgehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer, Besitzer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. 3. Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Stadt nach Absatz 1 zu dulden. 4. Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes, einer Hecke oder 	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung, Folgebeseitigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der beseitigte Baum stand, verpflichtet. <p>Der Umfang der Ersatzpflanzung wird einzelfallbezogen ermittelt.</p> 2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Bäume entfernt oder zerstört oder wesentlich in ihrer Gestalt verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf die beseitigten Bäume standen, verpflichtet. 3. Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach dem Absatz 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

<p>Feldgehölzes genehmigt, so ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Davon kann abgesehen werden, wenn es im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt oder wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich ist.</p> <p>5. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Ersatzpflanzungen sind danach auf Dauer in ihrem Bestand zu sichern.</p>	<p>4. Sofern Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück, auf die beseitigten Bäume standen, nicht in vollem Umfang durchführen können und der Antragsteller oder Schädiger nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat sind Ausgleichszahlungen in Höhe von 700 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- / Entwicklungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Neustadt a. Rbge. zu entrichten. Die eingenommenen Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Baumpflanzungen verwendet.</p> <p>5. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind diese Satzung geschützte, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.</p> <p>6. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Ersatzpflanzungen sind danach auf Dauer in ihrem Bestand zu sichern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Pflegemaßnahmen</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die in § 7 genannten Maßnahmen für einzelne Bäume, Hecken oder Feldgehölze durchzuführen oder zu seinen Lasten zu dulden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Pflegemaßnahmen</p> <p>1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die in § 7 genannten Maßnahmen für einzelne Bäume durchzuführen oder zu seinen Lasten zu dulden hat.</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Zu erhaltenden Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Lebensfähigkeit langfristig gesichert bleiben. Dies gilt auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. 3. Die Stadt gewährt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag eine finanzielle Unterstützung bis 500,00 EUR, wenn die Erhaltung und die Pflege der geschützten Objekte nur durch erheblichen Aufwand möglich ist und für den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen würde, oder wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in ihrem technischen Umfang vom Eigentümer nicht durchgeführt werden können.
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Hecken oder Feldgehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 9 seiner Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen nicht nachkommt oder im Rahmen einer Erlaubnis nach § 5 erteilte Nebenbestimmungen nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, b) der Anzeigepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht, c) entgegen des § 10 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt. 2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 (4) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden,

	soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 08.07.1991</p> <p style="text-align: center;">gez.</p> <p>gez. (Hahn) (Feldmann) Bürgermeister (L.S.) Stadtdirektor i. V.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestandes im Stadtteil Bordenau der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung vom 02.08.1991. 2. Satzung über den Schutz des Baumbestandes innerhalb von Teilbereichen des Stadtteiles Hagen der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung vom 07.07.1989 3. Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestandes in der Kernstadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung vom 02.08.1991 4. Satzung über den Schutz des Baumbestandes innerhalb eines Teilbereiches des im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung vom 06. April 1984
<p>Die vorstehende Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde am 01.08.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 31 veröffentlicht.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 14.08.1991</p> <p>Stadt Neustadt a. Rbge. Der Stadtdirektor i. A. gez. Spennes (L.S.)</p>	